

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wett-
bewerb

Die deutsche Versicherungswirtschaft steht weiterhin hinter den Zielen der beiden Richtlinien, deren Umsetzung der Referentenentwurf dient. Ein praxistaugliches und den Herausforderungen der Zeit entsprechendes Lauterkeitsrecht stärkt die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Verbraucher.

Dabei ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Richtlinien weitestgehend von zusätzlichen nationalen Verschärfungen des Rechtsrahmens absieht. Das gilt nicht zuletzt für den Anwendungsbereich, der auf Umweltaussagen gegenüber Verbrauchern ausgerichtet ist. Soweit der Gesetzentwurf Regelungen zur Vermeidung von „Dark Patterns“ im Bereich online vertriebener Finanzdienstleistungen vorschlägt, die über das vom europäischen Recht geforderte Maß hinausgehen, sehen wir jedoch erhebliche rechtliche Risiken, die bedacht werden sollten (hierzu näher unter 4.).



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Recht / Compliance /
Verbraucherschutz

E-Mail

recht@gdv.de

Positiv ist darüber hinaus, dass die Begründung zum Entwurf Klarheit dahingehend schafft, dass die Prüfung des Umsetzungsplanes für Aussagen zu künftigen Umweltleistungen auch durch entsprechend qualifizierte Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden kann. Dadurch können die bereits vorhandenen Kompetenzen genutzt und der kostenintensive Aufbau zusätzlicher Strukturen vermieden werden.

Nichtsdestotrotz erhöhen die neuen Vorgaben die Komplexität des rechtlichen Rahmens. Um die daraus folgenden Belastungen für die Praxis so gering wie möglich zu halten und um Konsistenz mit dem darüberhinausgehenden Rechtsrahmen zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht einzelne technische Anpassungen erforderlich:

1. Präzisierung des Begriffs „Umweltaussage“ § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E)

Zentraler Punkt der in der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-RL) verankerten Neuregelungen ist der Begriff der „Umweltaussage“, der dort eine sehr weite Definition erfährt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf angemerkt hatten, stellen sich im Bereich der Finanzdienstleistungen spezifische Abgrenzungsfragen. Diese betreffen Produkte, die keine Nachhaltigkeitsmerkmale für sich selbst in Anspruch nehmen, die aber so ausgestaltet sind, dass sie nachhaltiges Verhalten der Kunden fördern. Beispiel ist, wenn der Versicherer vertraglich zusagt, beim Wiederaufbau eines Wohnhauses die Mehrkosten für einen niedrigeren Emissionsfußabdruck zu übernehmen, ohne aber den Versicherungsnehmer dazu zu verpflichten. Auch hier wird mit Nachhaltigkeitsaspekten geworben, allerdings ist von vornherein klar, dass die praktischen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen letztlich nicht vom Anbieter gesteuert werden, sondern vom Kunden. Die Gefahr von Greenwashing besteht nicht. Umgekehrt würden sich bei Anwendung der Vorgaben des Referentenentwurfs Komplikationen ergeben. So wäre beispielsweise ein Umsetzungsplan i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E kaum sinnvoll.

Dieser Aspekt wird vom Entwurf der Green Claims Richtlinie aufgegriffen. Der Entwurf, der zur Definition der Umweltaussage auf die EmpCo-RL verweist, präzisiert diesen Begriff, indem er die o. g. Fallkonstellation von der „Umweltaussage“ ausnimmt:

EG 12 Green Claims Richtlinie Entwurf:

„Angebote zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die die Erfüllung der vom Verkäufer oder Dienstleister vorgegebenen Umweltkriterien voraussetzen, oder Angebote, bei denen die Verbraucher bei Erfüllung solcher Kriterien günstigere Vertragsbedingungen oder Preise erhalten, beispielsweise sogenannte grüne Darlehen,

Versicherungen für umweltfreundliche Wohnhäuser oder Finanzdienstleistungsprodukte, bei denen umweltfreundliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen honoriert werden, sollten nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.“

Ungeachtet der berechtigten Kritik am Entwurf der Green Claims Richtlinie im Übrigen bestand zwischen den Trilogparteien in Bezug auf den EG 12 Einigkeit.

Eine entsprechende Klarstellung sollte sich im Umsetzungsgesetz – ggf. in der Gesetzesbegründung – wiederfinden.

2. Klarheit für Umweltaussagen auf Konzernebene (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E)

Darüber hinaus wäre die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in der nationalen Umsetzung sinnvoll, dass die Erstellung eines Umsetzungsplans für die Umweltaussage über künftige Umweltleistungen auf Ebene der Konzernmutter ausreichend ist, soweit die Tochterunternehmen von diesem umfasst sind und er dieselbe Umweltaussage zum Gegenstand hat. Es sollte in diesen Fällen nicht erforderlich sein, dass jede Tochter der Gruppe einen eigenen Umsetzungsplan erstellen muss, der wiederum von einem externen Sachverständigen geprüft wird, um eine Umweltaussage bezogen auf künftige Umweltleistungen treffen zu dürfen. Dies würde keinen Mehrwert bringen, sondern lediglich mit erheblichem Doppelaufwand einhergehen und damit in klarem Widerspruch zu den allgemeinen Bemühungen in Sachen Bürokratieabbau stehen. Zudem wäre eine entsprechende Klarstellung auch im Einklang mit der Regelung in Art. 22 Abs. 2 CSDDD, welcher die Erstellung und Veröffentlichung eines Transitionsplans im Rahmen der CSRD-Berichterstattung auf Ebene der Konzernmutter – sofern ein solcher erstellt wird – für alle mitumfassten Töchter für ausreichend erklärt.

3. Präzise Ausführungen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen in der Gesetzesbegründung und im Gesetzestext (Nr. 4c des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E)

Anders als die Begründung zum Diskussionsentwurf ist die Begründung des Referentenentwurfs inhaltlich zum Teil missverständlich. Es sollte an der Begründung aus dem Diskussionsentwurf festgehalten werden. Das betrifft die folgenden Passagen:

„Nach der neuen Nummer 4c des Anhangs I der Richtlinie [...], ist es zukünftig stets unzulässig, eine Aussage zu treffen, die mit der Kompensation von Treibhausgasen begründet wird.“

Es ist nach unserem Verständnis nicht unzulässig, eine Werbeaussage auf Kompensation zu stützen. Nr. 4c hindert Unternehmen z. B. nicht daran, ein Produkt in transparenter Form damit zu bewerben, dass in Höhe der Emissionen des Produkts vom Unternehmen Emissionsgutschriften erworben werden. Nr. 4c verbietet allein, dass die Werbeaussage in diesem Fall geringere, neutrale oder positive Auswirkungen hinsichtlich der Treibhausgasemissionen des Produkts suggeriert.

„Eine produktbezogene CO2-Kompensationsaussage wie „klimaneutral“ scheint weiter zulässig, wenn das Produkt über den gesamten Lebenszyklus hinweg (Produktion, Gebrauch, Entsorgung) CO2-neutral ist.“

EG 12 der EmpCo-Richtlinie stellt klar, dass für die Frage, ob ein Produkt tatsächlich geringere, neutrale oder positive Auswirkungen hinsichtlich der Treibhausgasemissionen hat – und dementsprechend beworben werden darf – dessen Fußabdruck im Ganzen maßgeblich ist. Das bedeutet, dass die Emissionsbilanz über die gesamte Wertschöpfungskette zu betrachten ist. Unzulässig sind Aussagen zu geringeren, neutralen oder positiven Auswirkungen hinsichtlich der Treibhausgasemissionen nur, wenn sie auf Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Wertschöpfungskette gestützt werden. Ist die Emissionsbilanz demgegenüber innerhalb der Wertschöpfungskette geringer, neutral oder positiv, so bleibt eine entsprechende Bewerbung zulässig. Es handelt sich dann – entgegen der Begründung des Referentenentwurfs – schon nicht um eine „Kompensationsaussage“ im Sinne der Vorgabe.

Auch durch die Formulierung „scheint“ im o. g. Satz wird in Bezug auf diese, im Erwägungsgrund klar geäußerte Regelungsintention Unsicherheit gesät. Ein Grund für die Relativierung gegenüber dem vorhergehenden Diskussionsentwurf ist nicht ersichtlich. Hier sollte zur vorherigen Formulierung der Begründung zurückgekehrt werden. Jedenfalls sollte EG 12 der EmpCo-RL korrekt wiedergegeben werden. Ferner sollte – zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten – auch eine Klarstellung im Gesetzestext im oben dargestellten Sinne erfolgen.

4. Vermeidung von Rechtsunsicherheit – Verbot der Erschwerung der Beendigung eines Dienstes im Vergleich zur Anmeldung (Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E)

Wir teilen die Zielsetzung, dass kommerzielle Internetseiten nicht so konzipiert sein sollten, dass Kunden in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt oder manipuliert werden. Die vorgesehene Übernahme aller drei in Art. 16e Abs. 1 der RL (EU) 2023/2673 (VRRL-neu) genannten Vorgaben stellt indes eine in erheblichem Maße überschießende Umsetzung dar. Die VRRL-neu verlangt lediglich die Umsetzung einer der drei Vorgaben. Hierüber sollte das Umsetzungsgesetz nicht

hinausgehen. Dies würde auch dem im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung formulierten Ziel gerecht, bei der Umsetzung von EU-Vorgaben in nationales Recht auf bürokratische Übererfüllung zu verzichten.

Insbesondere das Verbot, das Verfahren zur Beendigung eines Dienstes im Vergleich zur Anmeldung zu erschweren, brächte erhebliche praktische Schwierigkeiten mit sich. Diese beginnen bereits mit dem Anwendungsbereich. Die Begriffe „Anmeldung“ und „Dienst“ werden im Kontext der Finanzdienstleistungen nicht definiert und lassen zahlreiche Fragen offen.

Unbeschadet dessen würde die Vorgabe – ihre Anwendung auf Dauerschuldverhältnisse im Finanzdienstleistungsbereich trotz der o. g. Unklarheiten vorausgesetzt – zu weitreichenden Rechtsunsicherheiten führen. Die Regelung legt lediglich abstrakt fest, dass die Beendigung gegenüber der Anmeldung nicht erschwert werden darf. Die Klärung der z. T. höchst subjektiven Frage, was im Einzelnen eine Erschwerung darstellt, bliebe der Rechtsprechung überlassen. Die Begründung nennt beispielhaft irreführende Texte – die bereits für sich genommen gegen Lauterkeitsrecht verstoßen würden – und lange Klickpfade. Je nach Auslegung könnte es für einen Verstoß z. B. bereits genügen, dass die Beendigung einen Klick mehr beansprucht als der Vertragsschluss. Kleinteilige Rechtsstreitigkeiten wären vorprogrammiert. Damit würde das allgemeine Anliegen eines notwendigen Bürokratieabbaus konterkariert. Zudem würden die Gerichte weiter belastet.

Von der Regelung in Nr. 33 Buchst. c der Anlage zu § 3 Abs. 3 UWG-E sollte daher abgesehen werden.

Berlin, den 25. Juli 2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de